



# GEMEINDEAMT ELIXHAUSEN

## Bezirk Salzburg-Umgebung



### Verordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Elixhausen hat in ihrer Sitzung vom 22.06.2021 gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Kinderbetreuung im Land Salzburg idgF. folgende

### Hortordnung

für den Hort der Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Elixhausen erlassen:

#### Präambel

Der Rechtsträger und die Betreuerinnen und Betreuer schaffen zusammen mit den weiteren Partnern im Hort die Rahmenbedingungen, damit sich die Kinder in einer sauberen, sicheren und angenehmen Umgebung entfalten, gemeinsam spielen, essen und lernen können.

Die Aufsichtspersonen betreuen eine große Anzahl von Kindern. Das Zusammenleben und – arbeiten so vieler Menschen auf engem Raum erfordert von allen Höflichkeit, Rücksichtnahme und Achtung der Mitmenschen, um eine angenehme Atmosphäre und ein gutes Arbeitsumfeld zu schaffen.

Obwohl nach den gegebenen Möglichkeiten auf jedes Kind eingegangen wird, ist eine individuelle Betreuung auf Grund des Verhältnisses von Betreuerinnen und Betreuern und Kindern nur sehr begrenzt möglich.

Damit eine Betreuung gelingen und der Betreiber die Aufsichtspflicht über die Kinder wahrnehmen kann, müssen sich alle Beteiligten (Kinder, Eltern und Betreuerinnen und Betreuer) an die Regeln halten, die in dieser Hortordnung geregelt werden.

#### § 1 Aufnahme

(1) Die Hortbetreuung ist nur möglich, wenn das Kind die Volksschule Elixhausen besucht und maximal 11 Jahre alt ist.

(2) Der Hort kann aufgrund der räumlichen und sonstigen Voraussetzungen nicht als Integrationshort betrieben werden. Kinder mit besonderen Bedürfnissen können nur



# GEMEINDEAMT ELIXHAUSEN

## Bezirk Salzburg-Umgebung



aufgenommen werden, wenn vor oder spätestens bei der Anmeldung ein individuelles Gespräch geführt wird, bei dem abgeklärt wird, ob auf die speziellen Lebensbedürfnisse eingegangen werden kann. Dies gilt unabhängig davon, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf, eine Krankheit oder andere Besonderheiten formell festgestellt wurden.

### **§ 2 Betrieb des Hortes**

- (1) Die Betreuung beginnt an Schultagen nach Unterrichtsschluss um 11.45 Uhr eines jeden Wochentages. Die Betreuung endet Montag bis Donnerstag um 15.45 Uhr, Freitag um 14.45 Uhr.
- (2) Die betriebsfreien Zeiten sind ident mit den schulfreien Tagen des Bundeslandes Salzburg bzw. der Volksschule Elixhausen.
- (3) In der ersten Schulwoche nach den Sommerferien findet am Montag keine Betreuung statt.
- (4) Bei eingeschränktem Schulbetrieb infolge von behördlichen Schließungen bzw. Teilschließungen oder alternativen Unterrichtsformen (distance learning) bleibt der Hortbetrieb aufrecht, außer es kommt zu einer behördlichen Schließung.
- (5) Die Betreuung findet in den Räumlichkeiten der Volksschule Elixhausen statt, die dafür bestimmt sind. Es darf nur in der dafür vorgesehenen Hortküche gegessen werden.
- (6) Das Mitnehmen von Speisen aus dem Hort ist nicht gestattet. Das Mittagessen und die Jause sind nur zum Verzehr im Hort bestimmt.

### **§ 3 Aufnahme, Abmeldungs- und Ausschließungsgründe**

- (1) Die Betreuungszeiten des Kindes werden im September festgelegt und können nur für das zweite Semester vor den Semesterferien geändert werden. Eine Anmeldung ist für das gesamte Schuljahr verbindlich.
- (2) Bis zum 31.5 vor Beginn des Schuljahres kann eine Anmeldung jederzeit kostenlos storniert werden. Danach entstehen Stornokosten laut § 4 Abs. dieser Verordnung.
- (3) Die Anmeldung hat mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Dieses kann persönlich während der Öffnungszeiten im Hort abgegeben werden bzw. per E-Mail oder per Post an den am Formular angegebenen Betreiber übermittelt werden. Für jedes Kind ist ein eigenes Formular auszufüllen. Änderungen am Formular werden nicht akzeptiert.
- (4) Durch die Unterzeichnung und Abgabe des vollständig ausgefüllten Formulars wird das Angebot einer Betreuung zu den dargelegten Bedingungen angenommen. Es wird ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag zwischen Betreiber und Erziehungsberechtigten abgeschlossen.



# GEMEINDEAMT ELIXHAUSEN

## Bezirk Salzburg-Umgebung



(5) Eine Abmeldung im laufenden Schuljahr ist nur aus den folgenden Gründen samt entsprechenden Nachweisen möglich, wobei angebrochene Monate voll verrechnet werden:

- Endigung des Schulbesuchs der Volksschule Elixhausen
- Verlust des Arbeitsplatzes
- schwere Krankheit oder Todesfall der Eltern
- Mutterschutz der Mutter
- medizinische Gründe in der Person des Kindes

(6) Bei einer Stornierung oder Abmeldung verfällt der Platz und wird falls möglich auf einen Wartelistenplatz vergeben.

(7) Falls die Sicherheit des Kindes oder anderer Kinder nicht gewährleistet werden kann oder die Betreuung des Kindes die restliche Gruppe deutlich benachteiligen würde, werden Maßnahmen für eine geordnete Betreuung gesetzt. Diesfalls ist vor einem Ausschluss oder der Verrechnung von Mehrkosten ein individuelles Gespräch vorgesehen, um eine passende Lösung finden zu können.

### **§ 4 Beginn und Ende der Betreuung**

(1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Eintritt des Kindes in die Horträume und der Begrüßung bei der zuständigen Betreuerin oder des zuständigen Betreuers.

(2) Die Aufsichtspflicht endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Person, die zur Abholung berechtigt ist, den Hort betritt. Welche Personen zu einer Abholung berechtigt sind, wird am Anfang des Schuljahres schriftlich von den Erziehungsberechtigten festgelegt. Ausnahmen davon, auch nur für einen Tag, müssen schriftlich oder per SMS an die dafür bekannt gegebene Nummer des Betreibers mitgeteilt werden.

(3) Das selbständige Verlassen des Hortes durch das Kind („Alleingeherin/Alleingeher“) nach Ende der Betreuungszeit ist an die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten gebunden, die bis auf den schriftlichen Widerruf gilt. Das Kind hat sich dabei selbständig abzumelden.

(4) Die Verantwortung für die Bewältigung von Wegen von der Schulklasse zum Hort, zu und von unverbindlichen Übungen der Volksschule Elixhausen und von Nachmittagsaktivitäten obliegt den Erziehungsberechtigten. Es wird keine Verantwortung dafür übernommen, dass das Kind unverbindliche Übungen oder Nachmittagsaktivitäten rechtzeitig erreicht.

(5) Entfällt eine unverbindliche Übung oder eine Nachmittagsaktivität und deckt der angemeldete Betreuungsumfang diese Zeit ab, dann wird bei einem Entfall das Kind im Hort entsprechend der Betreuungsvereinbarung betreut.



# GEMEINDEAMT ELIXHAUSEN

## Bezirk Salzburg-Umgebung



### § 5 Hort- und Mittagessengebühr

- (1) Die Hort- und Mittagessengebühr wird von der Gemeindevertretung jährlich beschlossen. Die beschlossene Gebührenliste ist in der Volksschule und im Kindergarten zur allgemeinen Information anzuschlagen bzw. über die Amtstafel kundzumachen.
- (2) Der pauschale monatliche Betreuungsbeitrag ist eine gleichmäßige Aufteilung der Gesamtkosten des Schuljahres auf die Monate September bis Juni. Alle Ferientage, Feiertage oder sonstigen freien Tage sind darin bereits berücksichtigt.
- (3) Die Rechnungslegung erfolgt semesterweise. Die Bezahlung hat gegenüber dem Betreiber bis zum 5. des Monats (z.B. 5. März für Monat März) zu erfolgen.
- (4) Für hortfreie Tage bzw. bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes (z.B. durch Krankheit) erfolgt keine Rückvergütung des Betreuungsbeitrages. Versäumte Nachmittage oder Stunden können nicht getauscht oder verschoben werden.
- (5) Eine Vorauszahlung für das Mittagessen wird mit dem Hortbeitrag verrechnet. Im Hort findet sich einen Aushang über die bereits konsumierten Mahlzeiten. Am Ende des Jahres werden die angefallenen Kosten mit den bezahlten Vorauszahlungen abgeglichen. Daraus kann eine Gutschrift oder Nachzahlung entstehen.
- (6) Das Kind kann bis zum Vortag vom Mittagessen abgemeldet werden. Sollte das Kind nicht nachweislich und rechtzeitig vom Essen abgemeldet worden sein, wird eine Portion bestellt und verrechnet, unabhängig davon, ob das Kind gegessen hat oder nicht.
- (7) Wird das Kind mehrmals im Monat nicht rechtzeitig während der Öffnungszeiten oder den von vereinbarten Zeiten abgeholt, wird eine Verrechnung der dem Hort dadurch zusätzlich anfallenden Kosten in Form eines pauschalierten Stundensatzes von 25,- € pro angefangener halber Stunde verrechnet.
- (8) Der Unterzeichner der Anmeldung schuldet den Betreuungsbeitrag und die Kosten für das konsumierte Essen unabhängig davon, ob eine Förderung oder Bezahlung durch Dritte (AMS, Jugendamt etc.) zustande kommt.
- (9) Bei verspäteter Zahlung des Rechnungsbeitrages oder falls Adressänderungen nicht nachweislich mitgeteilt werden, gelten die vom Betreiber festgelegten und mitgeteilten Mahnspesen, Verzugszinsen bzw. sonstige Kosten.
- (10) Für jedes im Hort angemeldete Kind ist ein Unkostenbeitrag (für Bastelmaterial, Jause, Geburtstags-, Muttertagsgeschenke usw.) Höhe von 10,- € pro Schuljahr in bar abzugeben.
- (11) Die Erziehungsberechtigten haften für alle nachweislich von dem Kind verursachten Schäden. Falls das Kind mutwillig Spielsachen (z.B. Brettspiele, Bälle etc.) beschädigt oder



# GEMEINDEAMT ELIXHAUSEN

## Bezirk Salzburg-Umgebung



entwendet, sind diese zu ersetzen.

(12) Bei einer Stornierung der Anmeldung ab 1.6 vor Schulbeginn des Schuljahres bzw. bei Nichterscheinen zum Schulbeginn wird eine Stornogebühr von 50,- € verrechnet.

### **§ 6 Verhalten bei Krankheit, Medikamentenverabreichung, Gesundheit**

(1) Kindern, die Symptome einer Krankheit zeigen, dürfen den Hort wegen Ansteckungsgefahr für die anderen Kinder nicht besuchen.

(2) Erkrankt ein Kind während der Betreuung im Hort, ist eine sofortige Abholung durch die Erziehungsberechtigten zu veranlassen.

(3) Das Kind kann den Hort jedenfalls nur laus- und nissenfrei besuchen.

(4) Die Erkrankung bzw. die Abwesenheit eines Kindes ist der Hort rechtzeitig in geeigneter Weise – ideal per SMS an die bekannt gegebene Nummer – zu verständigen. Die Volksschule Elixhausen gibt keinerlei Abwesenheitsdaten an den Hort weiter. Eine Verständigung nur der Volksschule über eine Abwesenheit allein reicht daher nicht aus.

(5) Den Betreuerinnen und Betreuern ist es grundsätzlich nicht erlaubt, im Hort Medikamente zu verabreichen. In Sonderfällen müssen schriftliche Vereinbarungen zwischen Erziehungsberechtigten und dem Hort vor oder bei der Anmeldung getroffen werden.

(6) Bei Unverträglichkeiten von Lebensmitteln und Zusatzstoffen bezüglich des Mittagessens kann keine Haftung übernommen werden, dass in den Mahlzeiten diese Stoffe oder Lebensmittel nicht enthalten sind.

(7) Wurde das Kind von einem Insekt (Biene, Wespe, Zecke udgl.) gebissen, erhalten die Erziehungsberechtigten eine Information, damit allenfalls weitere Maßnahmen durch die Erziehungsberechtigten veranlasst werden können.

### **§ 7 Hortbekleidung**

(1) Die Kinder haben mit ordentlicher Kleidung und Hausschuhen den Hort zu besuchen. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kleidung der jeweiligen Witterung angepasst ist.

(2) Für den Hortbetrieb ist den Kindern nachstehende mitzugeben:

- 1 Paar Hausschuhe mit abriebfester Sohle,
- eine der Jahreszeit angepasste Kleidung für Außenaktivitäten (Regen- bzw. Schneehose, warme Jacke bzw. Regenjacke, Handschuhe, Haube, Kopfbedeckung, usw.),
- in den Sommermonaten eine Sonnencreme und



# GEMEINDEAMT ELIXHAUSEN

## Bezirk Salzburg-Umgebung



- Reservebekleidung.

### § 8 Hausübungen

(1) Die Hausübungsstunden werden mit 11.45 – 12.30 Uhr und 14.00 – 14.45 Uhr festgelegt und können die Kinder ihre Hausübungen in dieser Zeit selbständig erledigen. Während der Hausübungszeiten ist ein Abholen des Kindes nicht möglich.

(2) Es wird keine Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit aller schulischen Arbeiten des Kindes übernommen. Es kann bei vorhandenen Ressourcen eine Unterstützung bei der Erledigung der Hausübungen angeboten werden.

(3) Die Betreuerinnen und Betreuer leisten keinerlei Nachhilfe und erledigen auch keine Leseaufgaben mit dem Kind.

### § 9 Administratives und Datenschutz

(1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Informationen über

- die Erreichbarkeit bei Notfällen („Evidenzblatt“),
- die Abholberechtigten („Abholerliste“) und
- falls das Kind alleine den Hort verlassen darf, die Gehzeiten („Alleingeherin/Alleingehere“)

immer aktuell sind.

(2) Personenbezogene Daten sind Daten, die sich auf eine identifizierbar betroffene Person beziehen. Zur Erfüllung des Betreuungsvertrages ist es durch den Betreiber erforderlich, verschiedene personenbezogene Daten zu erheben und zu speichern (bis max. 7 Jahre):

- Stammdaten, wie z.B. Name, Geburtsdatum, Anschrift oder Telefonnummer des Kindes, der Eltern und anderer Angehöriger (Notfallnummern).
- medizinische Daten, wie z.B. Allergien, Krankheiten.
- Zahlungsdaten wie z.B. IBAN, Rechnungsnummer und -datum, Zahlungen
- Der Betreiber verpflichtet sich, die erhaltenen personenbezogenen Daten ausschließlich für die Betreuung des Kindes und damit verbundene Vorgänge zu verwenden und an Dritte weiterzugeben. Vor allem die Weitergabe an Dritte erfolgt nur im erforderlichen Ausmaß – z.B. Zahlungsdaten an den Steuerberater oder Name, Adresse und Geburtsdatum an Land und Gemeinde.
- Die Betreuungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter dürfen grundsätzlich keine personenbezogenen Daten an Dritte herausgeben.
- Für einen reibungslosen Ablauf und für übliche Umgangsformen, ist es jedoch sinnvoll



# GEMEINDEAMT ELIXHAUSEN

## Bezirk Salzburg-Umgebung



und erforderlich, manche Daten zu verarbeiten und Teile davon auch öffentlich einsehbar zu machen. Mit der Anmeldung stimmen die Erziehungsberechtigten daher folgenden Punkten zu:

- Wenn geänderte Anwesenheitszeiten des Kindes mitgeteilt werden, erlauben die Erziehungsberechtigten dadurch, diese Information - auch für Dritte einsehbar - in den Horträumen zu notieren. (z.B. „Sophie krank“ steht für die Dauer der Krankheit auf der Abholertafel).
- Es stellt keinen Bruch des Datenschutzgesetzes dar, falls Dritte im Rahmen normalen Sozialverhaltens Kenntnis der Daten erlangen. (z.B. Jakobs Mutter hört beim Abholen, wie eine/r der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zu Pauls Mutter sagt: „Paul verträgt keine Milch“ oder „Paul hat morgen Geburtstag“).
- Die Erziehungsberechtigten erlauben, dass Fotos, Videos und ähnliche Zeichnungen des Kindes in den Horträumen ausgestellt werden (z.B. Die gemeinsam gestaltete „Fotocollage vom Sommerhort“ hängt für drei Jahre an der Hortwand). Es werden keine Fotos im Internet (insbesondere nicht auf sozialen Medien) gepostet und keine Fotosammlungen weitergegeben (z.B. USB-Sticks).
- Der Betreiber stimmt sich mit den Erziehungsberechtigten, den anderen Abholberechtigten (des Kindes), Lehrerinnen und Lehrern (des Kindes) und der Direktion der Schule über für die Betreuung des Kindes relevante Themen ab. Auch falls in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten genannt werden (z.B. „Paul war heute nicht in der Schule“, „Julia braucht Hilfe in Grammatik“ oder „Jonas muss die gestrige Hausübung noch machen“), stimmen die Erziehungsberechtigten diesem Informationsaustausch zu.
- Der Rechtsträger bzw. Betreiber übernimmt keine Haftung, welche Daten Kinder über- und untereinander weitergeben.

### § 10 Inkrafttreten

(1) Die Hortordnung tritt mit dem Schuljahr 2021/2022 in Kraft.